

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**  
**– Drucksache 14/2250 –**

### **Entwurf eines Zweiten Eigentumsfristengesetzes (2. EFG)**

#### **A. Problem**

In den neuen Ländern sind im Grundbuch selbständige Gebäudeeigentumsrechte und dingliche Nutzungsrechte oft nicht eingetragen. Deshalb gilt der öffentliche Glaube des Grundbuchs bis zum Ablauf ursprünglich des 31. Dezember 1996, nach dem Eigentumsfristengesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 nicht zu Lasten derartiger Rechte und hieran anknüpfender Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Die Frist hat sich in der Praxis jedoch als nicht ausreichend erwiesen, um Rechtsverluste der Betroffenen zu verhindern.

#### **B. Lösung**

Durch den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung sollen die eigentumsrechtlichen Fristen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlängert werden.

#### **Mehrheitliche Annahme bei Stimmenthaltungen**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Kostendarstellung in der Drucksache 14/2250 S. 2 verwiesen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2250 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 (Verlängerung eigentumsrechtlicher Fristen) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und in Absatz 2 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Datum „1. Januar 2002“ durch das Datum „1. Januar 2001“ ersetzt.

Berlin, den 14. Dezember 1999

### Der Rechtsausschuss

**Dr. Rupert Scholz**  
Vorsitzender

**Hans-Joachim Hacker**  
Berichterstatter

**Andrea Voßhoff**  
Berichterstatterin

**Rainer Funke**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Andrea Voßhoff und Rainer Funke

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/2250 in seiner 76. Sitzung vom 2. Dezember 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder überwiesen.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung vom 14. Dezember 1999 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, dass die eigentumsrechtlichen Fristen lediglich um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden. Im Übrigen verwies er auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 37. Sitzung vom 14. Dezember 1999 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei drei Stimmenthaltungen auf Seiten der Fraktion der CDU/CSU den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

### II. Zum Inhalt der Beschlussempfehlung

Die vom Rechtsausschuss beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs sieht eine Verlängerung der eigentumsrechtlichen Fristen lediglich um ein Jahr vor. Im ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrates wurde eine Fristverlängerung um zwei Jahre empfohlen.

### III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

#### 1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen vertraten im Rechtsausschuss die Auffassung, dass eine Verlängerung der eigentumsrechtlichen Fristen notwendig sei, da die grundbuchrechtlichen Regelungen in den neuen Ländern bisher unterschiedlich schnell hätten umgesetzt werden können. Deshalb dürften die bestehenden Regelungen nicht schon zum Ende des Jahres 1999 auslaufen. Eine Verlängerung der Fristen um zwei Jahre, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, lehnten die Koalitionsfraktionen jedoch als zu weitgehend ab. Sie beantragten vielmehr, die eigentumsrechtlichen Fristen nur um ein Jahr zu verlängern, wobei es sich jedoch um eine letztmalige Verlängerung handeln solle.

Die Fraktion der CDU/CSU erhob gegen eine Verlängerung der Fristen zwar grundsätzliche Bedenken, stimmte jedoch in ihrer Mehrheit der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs zu. Auch sie hob hervor, dass es sich hierbei um die letztmalige Verlängerung der Fristen handeln müsse.

Die Fraktion der F.D.P. wandte sich strikt gegen jede Fristenverlängerung. Für eine Sonderregelung in den neuen Ländern bestehe mittlerweile keine Notwendigkeit mehr. Im Übrigen kritisierte sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zu spät eingeleitet worden sei und jetzt übereilt abgeschlossen werden müsse.

#### 2. Zu den Maßgaben

Die Maßgaben setzen die vom Rechtsausschuss beschlossene Verkürzung der Fristenverlängerung um.

Berlin, den 14. Dezember 1999

**Hans-Joachim Hacker**

Berichterstatter

**Andrea Voßhoff**

Berichterstatterin

**Rainer Funke**

Berichterstatter

